



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Mitte
Vorsitzende des BA 03
Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
Tal 13
80331 München

Datum 05.04.2022

Ausverkauf der Maxvorstadt verhindern – Wohnungsleerstand kontrollieren und die Zweckentfremdung verhindern und ahnden – Leerstand Mehrfamilienhaus Theresienstr. 150

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03606 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 08.02.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Zum Antrag bzw. zu den einzelnen Fragen nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Frage 1:

Ist dem Amt für Wohnen und Migration der Leerstand in der Theresienstraße 150 bekannt?

Antwort:

Der Leerstand in der Theresienstraße 150 ist dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration bekannt.

Frage 2:

Wurde der Leerstand bzw. die Zweckentfremdung in der Theresienstraße 150 vom Amt für Wohnen und Migration genehmigt?

Antwort:

Eine Zweckentfremdung bzw. der Leerstand in der Theresienstraße 150 wurde vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration nicht genehmigt.

Frage 3:

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Eine Genehmigung wurde bislang nicht erteilt, weil kein entsprechender Antrag vorliegt.

Frage 4:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Wenn der Leerstand nicht genehmigt ist, wurde ein Zweckentfremdungsverfahren eingeleitet bzw. Bußgeld erhoben?

Antwort:

Es wurde bisher kein Bußgeld erlassen, weil es sich aufgrund der bereits begonnenen und laufenden Baumaßnahmen um einen gerechtfertigten Leerstand handelt.

Aufgrund von persönlich nachvollziehbaren Gründen und finanziellen Engpässen des Verfügungsberechtigten haben sich die Arbeiten verzögert. Derzeit finden aber wieder Arbeiten statt. Es handelt sich zudem nicht um einen Bauträger, sondern um einen privaten Eigentümer, der die Arbeiten selbst finanziert und koordiniert durchführt.

Ein Einschreiten ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das Amt für Wohnen und Migration steht jedoch laufend in Kontakt mit dem Eigentümer bzw. überwacht den Leerstand engmaschig und wird bei Verstößen gegen die Zweckentfremdungssatzung dagegen vorgehen.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 03606 des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes vom 08.02.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin